



VINZENTINERINNEN

**Hygiene-/Besucherkonzept für die Hausgemeinschaft Katharina Labouré Köln-Brück,
Olpener Str. 863, 51109 Köln**

gemäß

CoronaAVPflegeundBesuche

vom 19. Juni 2020

Gültig ab 01.07.2020

Generell sollten soziale Kontakte möglichst über Telekommunikation erfolgen. Besucher mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten dürfen das Haus nicht betreten.

Es ist ein Besuchsregister zu führen, in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden. Diese Daten sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.

A) Besuche mit bis zu 2 Personen in separaten Räumen

1. Besuche mit bis zu zwei Personen können in der Cafeteria des St.Vinzenzhauses oder im Sälchen zwischen 09:00 und 18:00 Uhr stattfinden. Es sind je BewohnerIn zwei Besuche pro Tag für die Dauer von 60 Minuten möglich. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Koordination erforderlich. Beginn und Ende des Besuchs werden vereinbart. Die Dauer der einzelnen Besuche steht in Abhängigkeit zur jeweiligen Nachfrage.
2. Die Koordination erfolgt über den Sozialdienst unter der Rufnummer 0221/9845-789, per E-Mail über m.cypers@vinzenterinnen.de oder die PDL Tel.: 0221/9845-787 s.kreuz@vinzenterinnen.de
3. Die Pforte erhält einen Hinweis der terminierten Besuche. Dieser enthält die Namen der Besucher und die geplante Besuchszeit. Die Pforte fordert die Besucher zur Händehygiene auf und übergibt den ihnen das Erfassungsformular (Anlage 1) und den *Präventionshinweis zum Coronavirus für Besucher* (Anlage 2) und misst mittels Infrarotthermometer die Körpertemperatur. Die Pforte prüft das Formular und informiert die Hausgemeinschaft telefonisch.
4. Der Zugang in das Sälchen erfolgt über die Pforte. Der Zugang zur Cafeteria erfolgt über die Terrasse an der Olpener Straße.
5. Wenn der Mindestabstand (1,5- 2 m) eingehalten werden kann ist das Tragen von Mund-Naseschutz nicht erforderlich.
6. Es findet kein Körperkontakt zwischen Besuchern und Bewohnern statt.
7. Der/die Mitarbeitende an der Pforte weist mittels Anrufes in der Hausgemeinschaft auf das Ende der vereinbarten Besuchszeit hin.

B) Besuche innerhalb der Einrichtung im Zimmer des/der BewohnerIn

1. Die Besuchsmöglichkeit im Bewohnerzimmer wird mit der Pflegedienstleitung bzw. der Mitarbeiterin des Sozialdienstes vereinbart.

Kontaktdaten: Susanne Kreuz, PDL; Tel.: 0221/9845-787
Monika Cuypers: Tel.: 0221/9845-789

2. Es können zwei Besuche pro Tag von maximal zwei Personen stattfinden
3. Die Besuchsdauer sollte 2 Stunden nicht übersteigen. Die Beschränkung der Besuchsdauer gilt nicht bei palliativer Begleitung.
4. Die Pforte erhält einen Hinweis der terminierten Besuche. Dieser enthält die/den Namen des/der Besucher und die geplante Besuchszeit. Die Pforte, übergibt den Besuchern das Erfassungsformular (Anlage 1) und den Präventionshinweis zum Coronavirus für Besucher (Anlage 2) und misst mittels Infrarotthermometer die Körpertemperatur. Die Pforte prüft das Formular und informiert die Hausgemeinschaft telefonisch und bittet den/die BesucherIn zum Eingang der Hausgemeinschaft zu gehen.
5. Beim Betreten der Hausgemeinschaft desinfiziert sich der/die BesucherIn die Hände und wird auf direktem Weg zum Bewohnerzimmer begleitet.
6. Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs Bewohner und Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
7. Die Aufzüge dürfen nur von der angegebenen Personenzahl genutzt werden.
8. Das Tragen von Mund-Naseschutz in den öffentlichen Bereichen der Einrichtung (Flure, Aufzüge, etc.) ist Pflicht.
9. Das Betreten der Tagesräume ist nicht erlaubt.
10. Die/der Mitarbeitende an der Pforte weist auf das Ende der vereinbarten Besuchszeit telefonisch hin.
11. Der/die BesucherIn wird vom Mitarbeitenden der Hausgemeinschaft zum Ausgang begleitet.

C) Verlassen der Pflegeeinrichtung

1. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen die Einrichtung alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind grundsätzlich 6 Stunden täglich ohne anschließende Isolierung möglich.
2. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Koordination erforderlich. Diese erfolgt über die Pflegedienstleitung oder den Sozialen Dienst

Kontaktdaten: Susanne Kreuz, PDL; Tel.: 0221/9845-787
Monika Cuypers: Tel.: 0221/9845-789

3. Ein/eine Mitarbeitende der Hausgemeinschaft begleitet den/die BewohnerIn zum Eingang der Hausgemeinschaft.
4. Die Pforte erhält einen Hinweis der terminierten Besuche. Dieser enthält die/den Namen des/der Besucher und die geplante Besuchszeit. Die Pforte übergibt den Besuchern das Erfassungsformular (Anlage 1) und den Präventionshinweis zum Coronavirus für Besucher (Anlage 2) und misst mittels Infrarotthermometer die Körpertemperatur. Die Pforte prüft das Formular und informiert die Hausgemeinschaft telefonisch und bittet den/die BesucherIn zum Eingang der Hausgemeinschaft zu gehen.
5. Eine Mitarbeitende der Hausgemeinschaft begleitet den/die BewohnerIn zum Eingang.
6. Der/die BewohnerIn wäscht bzw. desinfiziert sich nach dem Wiederbetreten des Hauses die Hände.

Hinweis: Besuche im Außenbereich mit bis zu 4 Personen gemäß der CoronaVPflegeundBesuche vom 19. Juni 2020 können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten grundsätzlich nicht angeboten werden.

Köln 22.06.2020

Die Einrichtungsleitung